

Anhänge zu Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung
und die Rücklieferung elektrischer Energie**

Am Beispiel einer Muster-Elektra-Genossenschaft

Anwendung

Die Verwendung von Inhalten aus diesem Dokument ist für VAS-Mitglieder freigegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Dokument keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es liegt in der Verantwortung der Anwender, Teile oder den ganzen Inhalt auf seine juristische Korrektheit zu prüfen.

Die Grundlage für dieses Dokument wurde uns freundlicherweise vom VTE (Verband Thurgauer Elektrizitätsversorger) zur Verfügung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

Anhang A	Anschlussregelung	3
A.1	Netzkostenbeitrag	3
A.1.1	Netzkostenbeitrag bei Niederspannungsnetzanschlüssen	3
A.1.2	Netzkostenbeitrag bei 16 kV-Netzanschlüssen	4
A.2	Netzanschluss	5
A.3	Inkrafttreten	5
Anhang B	Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität (Niederspannung)	5
Anhang C	Abgrenzung im Mittelspannungsnetz	6

Anhang A Anschlussregelung

für den Anschluss an das Versorgungsnetz (16'000 Volt / 400 Volt) der Muster Genossenschaft (nachstehend GEN genannt)

A.1 Netzkostenbeitrag

A.1.1 Netzkostenbeitrag bei Niederspannungsnetzanschlüssen (400 Volt, Netzebene 7)

Grundsätze zur Erhebung eines Netzkostenbeitrags:

- Es gelten für alle Energiebezüger (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, etc.) dieselben Ansätze.
- Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Leistungsbeanspruchung des Elektrizitätsnetzes, der Netzdimensionierung sowie einem Beitrag an das vorgelagerte Netz, ungeachtet allfälliger für den Netzanschluss zu tätigen Netzausbauten.
- Der Netzkostenbeitrag ist nach der Bewilligung des elektrischen Anschlusses geschuldet.
- **Im Grundsatz gilt die Regel zur Wahrung des Besitzstandes.**
- Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Netzkostenbeiträge.
- **Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben:**
 - Für neue Netzanschlüsse sowie für die Erhöhung der Bezugsberechtigten Nennstromstärke bestehender Netzanschlüsse erhebt die GEN einen einmaligen Netzkostenbeitrag. Bei Ausbauten werden die Differenzkosten von bestehenden zum neuen Anschlussüberstromunterbrecher verrechnet. Sofern für den früher geleisteten Netzkostenbeitrag als Basis der Anschlussüberstromunterbrecher in Rechnung gestellt wurde, ist dieser Wert massgebend. Erfolgte die Verrechnung nach einem anderen Modus, ist der Anschlussüberstromunterbrecher gemäss SINA oder Kontrollbericht massgebend.
 - Wenn ein angeschlossenes Objekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, sowie ein neuer Netzanschluss erstellt wird.

Kein Netzkostenbeitrag wird erhoben:

- Bei befristeten und provisorischen Netzanschlüssen während längstens fünf Jahren. Bei Ersatz oder Erneuerungen von Netzanschlüssen sofern keine Verstärkung des Netzanschlusses vorgenommen wird.
- Bei Wiederaufbau eines Gebäudes ohne Nutzungsänderung und der Wiederinbetriebnahme des bestehenden Netzanschlusses innerhalb von längstens fünf Jahren.

Basis für den Netzkostenbeitrag

Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die Bezugsberechtigte Nennstromstärke in Ampere [A]. Sie wird durch die im Anschlussgesuch genehmigte Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers (Hauptsicherung) bestimmt.

Netzkostenbeiträge

Nennstromstärke Anschlussüber- stromunterbrecher	Netzkostenbeitrag in CHF exkl. MWST	Nennstromstärke Anschlussüber- stromunterbrecher	Netzkostenbeitrag in CHF exkl. MWST
10A	1'200	125A	15'000
16A	1'920	160A	19'200
20A	2'400	200A	24'000
25A	3'000	250A	30'000
32A	3'840	315A	37'800
40A	4'800	355A	42'600
50A	6'000	400A	48'000
63A	7'560	500A	60'000
80A	9'600	630A	75'600
100A	12'000		

Es wird ein Netzkostenbeitrag von CHF 120 pro Ampere der nächst höheren Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben.

A.1.2 Netzkostenbeitrag bei 16 kV-Netzanschlüssen (Netzebene 5)

- Bei 16 kV-Netzanschlüssen wird die bezugsberechtigte Anschlussleistung in einem Netzanschlussvertrag festgelegt.
- Der Netzkostenbeitrag bei neu erstellten 16 kV-Netzanschlüssen berechnet sich aus der bezugsberechtigten Anschlussleistung, multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in CHF pro kVA.
- Bei einer Leistungserhöhung eines bestehenden 16 kV-Netzanschlusses berechnet sich der Netzkostenbeitrag aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Anschlussleistung.
- Der Netzkostenbeitrag beträgt bei 16 kV-Netzanschlüssen (Netzebene 5) CHF 180/kVA, exkl. MWST.

A.2 Netzanschluss

- Der Netzanschluss ist die physische Erschliessung eines Objekts an das elektrische Energieversorgungsnetz der GEN.
- Es wird unterschieden zwischen einem Niederspannungsnetzanschluss (400 V, Netzebene 7) und einem 16 kV-Netzanschluss (Netzebene 5).
- Die GEN legt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung die Netzanschlusssstelle nach netztechnischen Gesichtspunkten fest.
- Leitungstyp, Leitungsquerschnitt und die Verlegung wird durch die GEN festgelegt.
- Die einzelnen Objekte werden im Normalfall muffenlos erschlossen.
- Die elektrische Anschlussleitung zwischen Netzanschlusssstelle und Anschlussüberstromunterbrecher wird durch die GEN erstellt.
- Hat die GEN im Rahmen einer Erschliessung zu einem früheren Zeitpunkt entsprechende Vorleistungen für die vorliegende Erschliessung getätigt, steht ihr das Recht zu, Vorleistungen anteilig den Objekteigentümern zu belasten.
- Der unterzeichnende Anschlussgesuchsteller trägt die gesamten Kosten für die Anschlussleitung zwischen Netzanschluss- und Netzgrenzstelle.
- Sollten bauseitig ausgeführte Arbeiten (z.B. Rohranlagen für Hauszuleitungen) nicht den Angaben der GEN entsprechen, behält sie sich das Recht vor, bis zur korrekten Ausführung den definitiven Anschluss eines Objekts zu verweigern.
- Nach Inbetriebnahme des elektrischen Anschlusses geht die gesamte Anschlussleitung bis zur Netzgrenzstelle mit allen Rechten und Pflichten ins Eigentum der GEN über. Erforderliche Erneuerungen werden bis zur Netzgrenzstelle zu Lasten der GEN ausgeführt. Daraus resultierende Anpassungskosten nach der Netzgrenzstelle werden zu 2/3 durch die GEN getragen.
- Der Liegenschaftenbesitzer gewährt das Durchleitungsrecht.

A.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Dokument hat die Generalversammlung der Muster Genossenschaft am Datum genehmigt und per Datum in Kraft gesetzt.

Ort, Datum

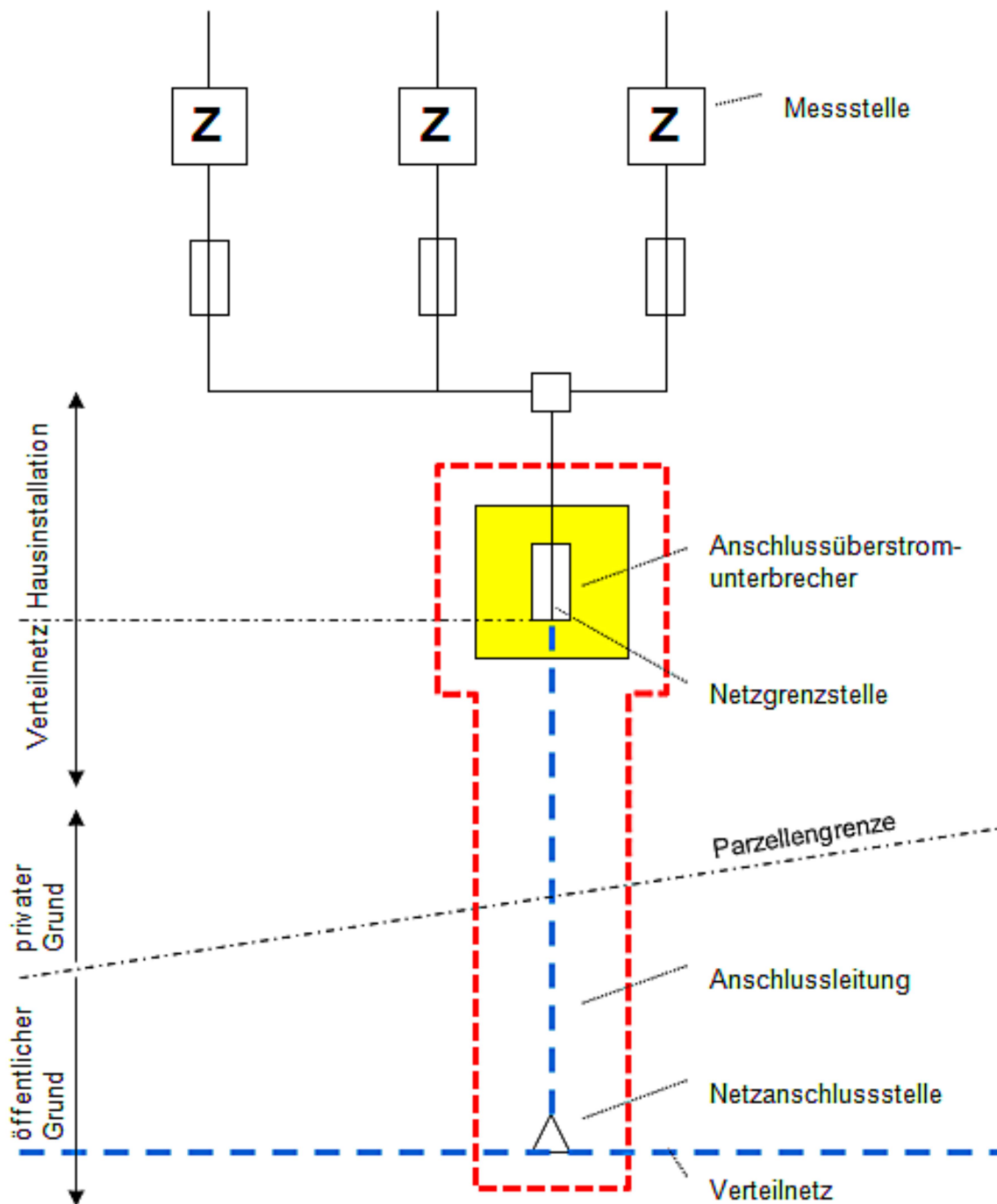
Muster Genossenschaft

Vorname, Name
Position

Vorname, Name
Position

Anhang B

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität (Niederspannung)



Anhang C

Abgrenzung im Mittelspannungsnetz

